



Haushaltshilfen im Steuerrecht

1. Haushaltshilfen als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen, welche durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt anfallen, dürfen mit folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

- bis 624,- EUR bei Vollendung des 60. Lebensjahrs oder wegen Krankheit
- bis 924,- EUR bei Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung des Steuerpflichtigen, Ehegatten oder eines zum Haushalt gehörenden Kindes.

Der Höchstbetrag kann nur einmal pro Jahr beansprucht werden, auch wenn z. B. zwei Haushaltshilfe benötigt werden.

Die Beschäftigung einer Tochter oder der Mutter wird anerkannt, wenn ein ernsthaftes Arbeits- oder Dienstverhältnis wie unter Fremden vorliegt und keine Haushaltszugehörigkeit besteht.

2. Haushaltshilfen mittels Haushaltsscheckverfahren

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen wird z.B. dauerhaft eine Haushälterin, Putzfrau, Haushaltshilfe usw. im Haushalt des Steuerpflichtigen beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis kann entweder in einem geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Umfang betrieben werden.

Die Tätigkeit muss einen engen Bezug zum Haushalt haben. Dazu gehören z.B. Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Reinigung und Pflege der Wohnung des Steuerpflichtigen, Gartenpflege sowie Pflege, Betreuung und Versorgung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Nicht darunter fällt die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht) sowie die Vermittlung besonderer Fertigkeiten z.B. Nachhilfe, Tennis usw. Beschäftigungen zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern, welche in einem Haushalt zusammenlebenden, werden nicht anerkannt. Haushaltssnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden steuerlich nur anerkannt, wenn die Verträge wie unter fremden Dritten durchgeführt werden. Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.

Die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs

Geringfügig Beschäftigte (max. 450,- EUR im Monat) im Privathaushalt sind ausschließlich bei der Minijobzentrale per Haushaltsscheck zu melden. Die pauschalen Abgaben (Sozialversicherung und Lohnsteuer) sind vom Arbeitgeber zu tragen und werden von der Minijobzentrale errechnet und per Lastschrift eingezogen.

Bei Minijobs im Privathaushalt betragen diese:

- 5% Krankenversicherung (Ausnahme: AN ist privat versichert)
- 5% Rentenversicherung
- 0,7% Umlagen nach Entgeltfortzahlungsgesetz
- 2% Pauschalsteuer (inkl. KiSt/Soli)
- 1,6% Unfallversicherung
- 0,14% Umlage 2 (U2) bei Schwangerschaft

Der Arbeitgeber hat den Minijob in einem vereinfachten Verfahren bei der Minijob-Zentrale mit dem Haushaltsscheckverfahren anzumelden.

Zu prüfen bleibt beim Arbeitgeber, ob die Haushaltshilfe weitere geringfügige Beschäftigungen ausübt.
=> Zusammenrechnung der einzelnen Verdienste

Nachweise: Die Minijob-Zentrale erteilt am Jahresende eine Bescheinigung.
Barzahlungen werden nicht anerkannt!

=> Die Kosten für eine geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe sind mit 20% von max. 2.550,- EUR, höchstens 510,- EUR im Jahr, direkt von der Steuerschuld abziehbar (§35a Abs. 1 EStG).

Die Beschäftigung im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Kosten für eine sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfe sind bis zu 4.000,- EUR (20% von 20.000,- EUR Aufwendungen) pro Jahr direkt von der Steuerschuld abziehbar. (§35a Abs. 2 EStG).
Ab 2009 ist die anteilige Kürzung des Höchstbetrages entfallen, falls das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr besteht.

Nachweise: Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen, Beitragsnachweise.
Barzahlungen werden nicht anerkannt!